

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Statuten

30.04.2011

I.	Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit	1
II.	Mitgliedschaft	1
III.	Finanzen	2
IV.	Organisation	3
V.	Auflösung	5
VI.	Inkrafttretung/Schlussbestimmungen	6

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art. 1. Name

Unter dem Namen „Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2. Sitz

Der Sitz des Vereins (nachfolgend Dachverband) befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3. Zweck

Koordination von Aktionen und gemeinsamen Auftritten sowie der Schaffung eines gemeinsamen Erscheinungsbildes aller angeschlossenen Gruppen. Das Ziel besteht darin, sich auf allen relevanten Ebenen für den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor nichtionisierender Strahlung (Funksender, Hochspannungsleitungen etc.) einzusetzen.

Art. 4. Tätigkeit

Der Dachverband ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und erreicht seine Ziele namentlich durch:

1. Organisieren und Koordinieren von gemeinsamen Aktionen und Auftritten der angeschlossenen Gruppen
2. Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungsarbeit
3. Zusammenarbeit mit anderen Umwelt- und Gesundheitsorganisationen

II. Mitgliedschaft

Art. 5. Mitglieder

Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a. angeschlossene Gruppen
- b. Ehrenmitglieder

Art. .5.1 Gruppen

Gruppen sind lokale und regionale Gruppen, Gruppierungen, Vereine, Interessengemeinschaften, Clubs etc., deren Aktivitäten nicht im Widerspruch zu denen des Dachverbandes stehen. Die rechtliche Organisationsform (Verein, Interessengemeinschaft, Club etc.) der Gruppen ist unerheblich für die Mitgliedschaft. Zur Vertretung ihrer Interessen an Verbandsversammlungen, benennen diese Delegierte.

Art. 5.2 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern, können Personen, die sich um die Verbandsziele besonders verdient gemacht haben, an der Jahresversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Art. 6. Eintritt

Die Anmeldung für die Verbandsmitgliedschaft erfolgt beim Vorstand. Dieser entscheidet über die vorläufige Aufnahme, welche von der Versammlung bestätigt werden muss.

Art. 7. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Dachverband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss einer Gruppe aus dem Dachverband entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung erfolgen. Einer ausgeschlossenen Gruppe steht das Rekursrecht an der folgenden Versammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Versammlung entscheidet nach Anhörung über den Rekurs mit einfachem Mehr.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Gruppen verlieren jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Finanzen

Art. 8. Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen der angeschlossenen Gruppen und aus verschiedenen Einnahmen wie Spenden, Sponsorengeldern und anderen Erträgen zusammen.

Art. 9. Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge der einzelnen Gruppen bemessen sich aus der Anzahl ihrer Mitglieder. Die Höhe des Beitrages je Mitglied einer Gruppe wird von der Versammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 10. Beitragspflicht

Die Gruppen entrichten auch im Ein- und Austrittsjahr (Kalenderjahr) jeweils den vollen Mitgliederbeitrag

Art. 11. Ausgaben

Die Ausgaben des Dachverbandes müssen dem Verbandszweck entsprechen. Dem Dachverband dürfen keine Defizite erwachsen. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine Defizitgarantie von Dritten annehmen. Die Finanzbefugnisse des Vorstandes betragen CHF 2000.-- pro Kalenderjahr für nicht budgetierte Ausgaben. Durch Dritte fi-

nanzierte Aktivitäten des Dachverbandes fallen nicht unter die Ausgabenlimite des Vorstandes.

Art. 12. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 13. Haftung für Verbindlichkeiten des Dachverbandes

Die Haftung der Gruppen und insbesondere die persönliche Haftung des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Revisoren ist ausgeschlossen und auf den Jahresbeitrag beschränkt. Für die Verbindlichkeiten des Dachverbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

IV. Organisation

Art. 14. Organe

Die Organe des Dachverbandes sind

- a. die Verbandsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 15. Verbandsversammlung

Art. .15.1 Rechte und Pflichten der Gruppen

Stimmberechtigt an den Verbandsversammlungen sind die angeschlossenen Gruppen bzw. deren Delegierte. Alle Verbandsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. .15.2 Einberufung

Verbandsversammlungen werden durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung kann kurzfristig erfolgen, hat aber mindestens 20 Tage im voraus zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich (Post oder eMail) bekanntzugeben.

Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche jährliche Verbandsversammlung, kurz Jahresversammlung). Sie hat jeweils bis spätestens am 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattzufinden.

Ausserordentliche Verbandsversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Gruppen dies schriftlich verlangt, einzuberufen.

Anträge der Mitglieder an die Verbandsversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor derselben schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann den Verbandsmitgliedern im Bedarfsfall auf schriftlichem Weg (Post oder eMail) Anträge unterbreiten und innerhalb von 20 Tagen eine schriftliche Abstimmung verlangen. Abstimmungen betreffend der Zuständigkeiten der Jahresversammlung (Art. 15.4), sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

Art. .15.3 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder nötigenfalls ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Art. .15.4 Zuständigkeiten

Die Jahresversammlung ist zuständig für die:

1. Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
2. Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Verwendung des Verbandsvermögens;
6. Änderung der Statuten.

Art. .15.5 Beschlussfassung

Jede Gruppe hat ausschliesslich eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder abstimmenden Gruppen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Art. 16. Vorstand

Art. .16.1 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, plus eventuell weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahresversammlung einzeln auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident und der Vizepräsident werden explizit von der Jahresversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Alle Vorstandstätigkeiten erfolgen ehrenamtlich, d.h. nur effektive Barauslagen und Spesen werden entschädigt.

Art. .16.2 Obliegenheiten

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Verbandes, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Jahresversammlung zugewiesen sind. Operative Aufgaben kann der Vorstand im Bedarfsfall an ein Sekretariat delegieren.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift, wie folgt:

- a. Der Präsident oder der Vizepräsident je mit einem anderen Vorstandsmitglied,
- b. Für den Postcheck- und Bankverkehr führen der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

Art. .16.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, erforderlich.

Beschlüsse werden mit dem absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg (Fax, eMail, Telefonkonferenz, Post) erfolgen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Solcher Art zustande gekommene Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 17. Rechnungsrevisoren

Die Jahresversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.

Zusätzlich wird ein Ersatzrevisor für 1 Jahr gewählt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Jahresversammlung Bericht und Antrag.

V. Auflösung

Art. 18. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Verbandes befindet die ausserordentliche Verbandsversammlung über die weitere Verwendung des Verbandsvermögens.

VI. Inkrafttretung/Schlussbestimmungen

Art. 19. Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. April 2011 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, den 30. April 2011



Unterschrift des Präsidenten



Unterschrift des Aktuars